

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)
„Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of
Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ (Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach))**

Vom 22. Juli 2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 74

Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Note für die Master-Arbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Master-Arbeit und zu 20% aus der Note des mündlichen Vortrags über den Inhalt der Master-Arbeit.“
2. In der Anlage „B.Sc. Vertiefungs-Module“ zum Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Geowissenschaften“ erhält in dem Vertiefungsbereich „Hydrogeologie und Ingenieurgeologie“ die Darstellung für das Modul „MNF-geow-BWHIG3“ folgende Fassung:

”

Ingenieurgeologie MNF-geow-BWHIG3	<i>Grundzüge der Ingenieurgeologie</i>	V	2	K (70)	5
	<i>Übungen Ingenieurgeologie</i>	Ü	2	M (30)	

3. Der Studienverlaufsplan Master of Science „Geowissenschaften“ wird geändert wie folgt:
 - a) Im 2. Semester werden in der Zeile für das Modul „Freie Wahl“ die Worte „**Freie Wahl**“ (fett geschrieben) gestrichen und ersetzt durch die Worte „Freie Wahl***“ (nicht fett geschrieben).
 - b) In den Anmerkungen zum Studienverlaufsplan wird folgender Hinweis angefügt:
„** freie Wahl aus dem Angebot der CAU“.
4. Die Anlage „M.Sc. Geowissenschaften-Vertiefungs-Module (Wahlpflicht)“ zum „Studienverlaufsplan Master of Science „Geowissenschaften““ wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Wahlfach „Petrologie-Geochemie“ wird in dem Modul „MNF-geow-MWPG1“ in der Zeile der Lehrveranstaltung „Aktuelle Forschungsprobleme der Petrologie“ in der Spalte „SWS“ die Zahl 1 ersetzt durch die Zahl 2.
 - b) In dem Wahlfach „Geophysik“ erhält die Darstellung für das Modul „MNF-geop-GGP3“ folgende Fassung:

”

	Allgemeine Geophysik III	<i>Ausgewählte Themen aus der Geodynamik</i>	V	3	PP	5
	MNF-geop-GGP3MGw	<i>Ausgewählte Themen aus der Geodynamik</i>	Ü	1		

5. Der Studienverlaufsplan Master of Science „Marine Geosciences“ wird geändert wie folgt:
 - a) In der Darstellung für das Modul „MNF-mgeo-MT“ werden in der Spalte „Module Names Courses“ die Worte „Seminar Master Thesis Marine Geosciences“ und in der Spalte „PL#“ der Buchstabe „P“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09. 2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel